

Luftreinhaltung, Gerüche

Geruchsbelästigungen können beispielsweise durch Chemieanlagen, Lebensmittelabriken, aber auch durch Abfallgestank oder Tierintensivhaltungen verursacht werden. Dieses kann sich im nachbarschaftlichen Verhältnis auf Dauer als konfliktrüchtig erweisen.

Da ein Nachweis einer Geruchsbelästigung mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwendig bzw. gar nicht möglich ist, werden zur Ermittlung der vorhandenen Belastung Begehungen mittels Probandenteams durchgeführt.

Zusätzlich wird die Bewertung von Geruchseinwirkungen und damit das Ausmaß einer Belästigung erschwert, da die Bewertung eines Geruchs insbesondere davon abhängt, ob er als positiv (z. B. Parfüm) oder negativ (z. B. Fäkaliengeruch) empfunden wird.

Grundlage zur Beurteilung des Umfangs von Geruchsemissionen und -immissionen im Umfeld geruchsrelevanter Anlagen sind einschlägige Regelwerke zur Luftreinhaltung, wie z.B. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Da die TA-Luft nur allgemeine Hinweise enthält, wird zur Ausfüllung und Konkretisierung dieser Hinweise die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen. Diese enthält detaillierte Anforderungen an die Durchführung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchseinwirkungen sowohl im Genehmigungs- als auch im Überwachungsverfahren. Ferner enthält die Richtlinie Anforderungen an Geruchsempfindlichkeiten von Probanden sowie an meteorologische Eingangsdaten für Ausbreitungsrechnungen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung dient dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe. Die Gesetzesgrundlage bildet das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen.

Wichtigste Grundlage zur Festsetzung von Grenzwerten und bestimmter technischer Anforderungen ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft).

Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen entstammen im Wesentlichen drei großen Bereichen, dem gewerblichen Bereich, dem häuslichen Bereich sowie dem Verkehr.

Die Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt der Regierungspräsidien sind zuständig für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei industriellen, gewerblichen Betrieben.

In Genehmigungs- und Zulassungsverfahren werden die Belange der Luftreinhaltung geprüft und falls notwendig z. B.: Grenzwerte, Ableitbedingungen oder notwendige technische Maßnahmen festgesetzt.

Im Rahmen der Überwachung erfolgt bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG sowie bei bestimmten nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (z. B. Tankstellen, Chemisch Reinigungen oder Lackieranlagen) eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte oder anderer Maßnahmen.

Anlagen, die nicht der regelmäßigen Kontrolle unterliegen werden häufig aufgrund eingehender Nachbarbeschwerden überwacht.

Notwendige Nachbesserungen werden im Einvernehmen mit den Betrieben oder auch durch Verwaltungshandeln umgesetzt.